

ZH_OBERGERICHT SB220388 vom 3. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220388

FR: ZH_OBERGERICHT SB220388 du 3 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220388 del 3 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Januar 2021, als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 49). Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten und der Jugendanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. März 2022 mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 31; Urk. 40) und der Privatklägerschaft am 30. März 2022 im Dispositiv zugestellt (Urk. 41/4). Mit Eingabe vom 6. April 2022 meldete der Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 42). Das begründete Urteil wurde der Jugendanwaltschaft am 20. Juli 2022, dem Beschuldigten am 19. Juli 2022 und der Privatklägerschaft am 25. Juli 2022 zugestellt (Urk. 47/1-3). Der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 8. August 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 51), welche er mit Schreiben vom 24. August 2022 nachträglich weiter beschränkte (Urk. 53). Der Privatkläger erhob mit Eingabe vom 1. September 2022 Anschlussberufung (Urk. 55). Mit Beschluss vom 20. September 2022 wurde gestützt auf Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 406 Abs. 1 lit. b StPO das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Berufungsbegründung eingeräumt (Urk. 59). Die Berufungsbegründung erfolgte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 7. November 2022 (Urk. 62). Mit Präsidialverfügung vom 8. November 2022 wurde dem Privatkläger Frist zur Berufungsantwort und zur Begründung der Anschlussberufung angesetzt und der Vorinstanz die Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung

- 8 - eingeräumt (Urk. 63). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 65). Der Privatkläger reichte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 die Berufungsantwort und die Begründung der Anschlussberufung ein (Urk. 68). Mit Präsidialverfügung vom 5. Dezember 2022 wurde dem Beschuldigten Frist zur Antwort zur Anschlussberufung und zur freigestellten Stellungnahme zur Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz die freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 70). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 72). Der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 5. Januar 2023 die Antwort zur Anschlussberufung und die Stellungnahme zur Berufungsantwort ein (Urk. 73). Mit Präsidialverfügung vom 9. Januar 2023 wurde dem Privatkläger Frist zur freigestellten Vernehmlassung zur Anschlussberufungsantwort und zur Stellungnahme zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 74). Diese erfolgten mit Eingabe des Privatklägers vom 30. Januar 2023 (Urk. 76). Mit Präsidialverfügung vom 31. Januar 2023 wurde dem Beschuldigten schliesslich Frist zur freigestellten Stellungnahme zur Stellungnahme zur Anschlussberufungsantwort angesetzt (Urk. 77), welche mit Eingabe des Beschuldigten vom 3. März 2023 erfolgte (Urk. 79). Diese wurde dem Privatkläger mit Präsidialverfügung vom 8. März 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 80).

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar,

E. 3

Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte beantragt mit seiner Berufung nur eine Abänderung der Urteilsdispositivziffer 10 (Genugtuung für Privatkläger). Die übrigen Dispositivziffern wurden nicht angefochten (vgl. Urk. 54, Urk. 58 und Urk. 62 S. 1). Der Privatkläger beschränkte seine Anschlussberufung ebenfalls auf Urteilsdispositivziffer 10 (vgl. Urk. 55 und Urk. 68). Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Jugendgerichts Zürich vom 28. März 2022 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (Schuldspruch), 3 und 4 (Strafpunkt), 5 (Genugtuungsbegehren Beschuldigter),

E. 6

(Löschung Daten), 7 (Herausgabe Gegenstände), 8 (Vernichtung Spurenasservate), 9 (Schadenersatzbegehren Privatkläger) und 11-14 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist. II. Genugtuungsforderung des Privatklägers 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten solidarisch mit allfälligen am Raufhandel Mitbeteiligten, dem Privatkläger Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Januar 2021 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 49 S. 84, Dispositivziffer 10). 2. Die Verteidigung ficht Dispositivziffer 10 an und beantragt, das Genugtuungsbegehren des Privatklägers sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 62 S. 1). Sie führte zur Begründung aus, am 1. Januar 2021 sei es am F._____ Zürich zu einer grösseren gewalttätigen Auseinandersetzung gekommen, bei welcher der Privatkläger und der Beschuldigte verletzt worden seien. Dem Beschuldigten seien zwei Flaschen über den Kopf geschlagen worden, wobei die eine zerborsten sei und vermutlich eine davonfliegende Scherbe den Privatkläger ins linke Auge getroffen habe. Dieser habe zudem zwei Stichverletzungen im Rücken rechts unten davongetragen. Obwohl knapp 40 Personen teils mehrfach einvernommen worden seien, habe sich bis jetzt nicht klären lassen, wer die Verursacher der Schläge mit den Flaschen bzw. der Messerstiche gewesen seien. Bestätigt habe sich zwar im Laufe des Verfahrens der strafrechtliche Tatbestand des Raufhandels. Konkret weiter ermittelt worden sei aber in der Folge nur noch wegen der versuchten schweren Körperverletzung, für die der Beschuldigte schliesslich alleine angeklagt worden sei. Die Tatsache, dass ein Grossteil der am Raufhandel Beteiligten strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen worden sei, bedeute nicht, dass der Sachverhalt für allfällige zivilrechtliche Verantwortlichkeiten genügend abgeklärt worden wäre. Selbst in strafrechtlicher Hinsicht seien durch die Tatsache, dass bis jetzt gegen die meisten an der Auseinandersetzung Beteiligten keine weiteren Ermittlungen mehr getätigt worden seien, weder Einstellungen der Verfahren wegen Raufhandels noch Freisprüche vom gleichen Vorwurf präjudiziert. Der Sachverhalt sei also noch nicht umfassend abgeklärt worden.

- 10 - Aus dem Umstand, dass namentlich gegen den Privatkläger bis jetzt nicht wegen Beteiligung an einem Raufhandel ermittelt worden sei, könne nicht geschlossen werden, ihn treffe keine straf- oder zivilrechtliche Verantwortung, insbesondere kein Selbstverschulden im Sinne von Art. 44 Abs. 1 OR. Aus den Erwägungen der Vorinstanz ergebe sich, dass diese davon ausgehe, dass der Privatkläger Beteiligter des Raufhandels gewesen sei (Urk. 62 S. 3 f.). Die Vorinstanz unterlasse es aber in den rechtlichen Erwägungen, die richtigen

zivilrechtlichen Schlussfolgerungen aus dem erstellten Sachverhalt zu ziehen. Gemäss Art. 44 Abs. 1 OR seien die Schadenersatzansprüche eines Geschädigten bei Selbstverschulden zu ermässigen oder gar gänzlich abzuweisen. Der Privatkläger sei Beteiligter der verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzung gewesen. Beteiligt seien zwei, eventuell drei verschiedene Gruppierungen gewesen, wobei der Privatkläger derjenigen angehört habe, aus der die Flaschenschläge gegen den Kopf des Beschuldigten verabreicht worden seien. Eine Haftpflicht des Beschuldigten finde am Selbstverschulden des Privatklägers eine Grenze, weshalb die Privatklage abzuweisen sei. Die Vorinstanz habe es unterlassen, den Schluss zu ziehen, dass der Privatkläger als Mitbeteiligter die gleiche Verantwortung übernehme, selbst für den Schaden, der ihm zugefügt worden sei (Urk. 62 S. 4 f.). Für den Fall, dass die Zivilansprüche des Privatklägers nicht vollumfänglich abgewiesen werden würden, wäre eine konkrete Abwägung zwischen dem Mitverschulden des Privatklägers und demjenigen des Beschuldigten vorzunehmen, welche Beurteilung unverhältnismässig aufwändig für das vorliegende Strafverfahren wäre. Die Beurteilung der Zivilansprüche wäre somit im Eventualstandpunkt auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 62 S. 5). In ihrer Anschlussberufungsantwort führte die Verteidigung aus, eine Genugtuungspflicht des Beschuldigten bestehe nicht. Er habe die Verletzungen des Privatklägers nicht verursacht. Vielmehr habe sich dieser selber durch die Beteiligung an der Auseinandersetzung in die Gefahrenlage begeben, in welcher er verletzt worden sei. Eine grundsätzliche Genugtuungspflicht des Beschuldigten scheide mindestens wegen Selbstverschuldens des Privatklägers aus. Der Hauptantrag des Privatklägers sei deshalb abzuweisen. Der Privatkläger stelle den Eventualantrag, dass er mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg

- 11 - zu verweisen sei. Dies entspreche auch dem Eventualantrag des Beschuldigten, ändere aber nichts daran, dass der Beschuldigte an seinem Hauptantrag festhalte (Urk. 73 S. 3 f.) Weiter machte die Verteidigung in ihrer Stellungnahme zur Berufungsantwort geltend, es treffe nicht zu, dass dem Privatkläger "ohne Einhaltung seiner strafprozessualen Rechte die Teilnahme an einem Raufhandel vorgeworfen wird", wie der Privatkläger ausführen lasse. Vielmehr habe er als Privatkläger im bisherigen Verfahren die gesetzlichen Teilnahmerechte genossen. Aus nachvollziehbaren Gründen habe die Vorinstanz aus den bis jetzt vorhandenen Beweisen den Schluss gezogen, dass der Privatkläger zu einer Gruppierung gehört habe, aus deren Reihen mit grosser Wahrscheinlichkeit Gewalthandlungen gegen den Beschuldigten gekommen seien, so dass sie jenen als "Beteiligter" dieser Auseinandersetzung bezeichnete. Tatsache sei, dass gegen den Privatkläger bis jetzt kein Strafverfahren als Beschuldigter eröffnet worden sei. Der Sachverhalt sei noch nicht umfassend abgeklärt worden. Sowohl in straf- wie auch in zivilrechtlicher Hinsicht sei im Hinblick auf eine Beteiligung des Privatklägers am Raufhandel bzw. sein allfälliges Selbstverschulden im Sinne von Art. 44 Abs. 1 OR durch das vorliegende Verfahren und seine bisherigen Resultate nichts präjudiziert. Die Erwägungen der Vorinstanz zur mutmasslichen Mitbeteiligung des Privatklägers am Raufhandel seien weder willkürlich noch aktenwidrig noch aus der Luft gegriffen. Auch wenn die von der Vorinstanz zitierten Zeugen und Auskunftspersonen keine konkrete Gewalttätigkeit des Privatklägers geschildert hätten, ändere dies nichts an der Tatsache, dass aufgrund stimmiger Aussagen von Zeugen und wenig glaubhaften Aussagen des Privatklägers und dessen Kollegen das Bild entstehe, dass der Privatkläger enger in den Konflikt involviert gewesen sei, als er und seine Kollegen den Anschein erwecken wollten. Der Privatkläger sei im fraglichen Moment erwachsen gewesen, habe einen

Vollbart getragen und schwarze Haare gehabt, womit er genau dem Signalement derjenigen entsprochen habe, die am Konflikt beteiligt gewesen seien (Urk. 73 S. 2 f.). 3. Die Vertreterin des Privatklägers ficht ebenfalls Dispositivziffer 10 an und beantragt, dass der Beschuldigte solidarisch mit allfällig am Raufhandel Mit-

- 12 - beteiligten dem Grundsatz nach zu verpflichten sei, dem Privatkläger eine Genugtuung zu bezahlen und dieser zur Feststellung des Umfanges des Genugtuungsanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen sei. Eventualiter sei der Privatkläger mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 68 S. 2). Sie führte zur Begründung aus, angeklagt sei eine versuchte schwere Körperverletzung begangen durch den Beschuldigten gewesen. Nachdem die durch den Glassplitter verursachte Augenverletzung des Privatklägers nicht dem Beschuldigten zur Last gelegt werden könne, habe der Privatkläger seine Genugtuungsforderung auf die Messerstichverletzung beschränkt und die Augenverletzung unberücksichtigt gelassen. Die Vorinstanz habe nun den Beschuldigten wegen Raufhandels schuldig gesprochen und habe dem Privatkläger für sämtliche Verletzungen (inklusive Augenverletzung) eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zugesprochen. Zunächst wären Fr. 10'000.– für die irreversible Augenverletzung plus Rückenverletzung in keiner Weise angemessen. Die Sehfähigkeit des linken Auges des Privatklägers sei massiv eingeschränkt und ein Stereosehen sei kaum mehr möglich. Seinen Beruf als Maler könne er nicht mehr ausüben, da damit eine Gefahr für die Augen verbunden und das Arbeiten mit Schutzbrille nicht immer möglich sei. In welcher Höhe eine angemessene Genugtuung liege, könne im jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beurteilt werden, da bei der Augenverletzung kein stabiler Zustand eingetreten sei. Vor wenigen Wochen sei ihm eine künstliche Linse angepasst worden, dies habe jedoch nicht funktioniert, die Sehfähigkeit des Privatklägers habe sich nicht verbessert. Ob zu einem späteren Zeitpunkt der Einsatz einer fixen Linse möglich sein werde, könne heute noch nicht gesagt werden. Da die langfristigen Folgen der Augenverletzung wegen der derzeit laufenden Behandlung noch nicht beurteilt werden könnten, sei die Genugtuung hinsichtlich der Augenverletzung noch nicht bezifferbar. Dementsprechend sei auch noch nicht über die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung entschieden worden (Urk. 68 S. 6). Die Genugtuung für die durch den Raufhandel erlittenen Verletzungen (Stichverletzung am Rücken plus Augenverletzung) könne somit noch nicht beziffert werden. Der Beschuldigte habe nachweislich am Raufhandel teilgenommen und damit die Verletzungen beim Privatkläger mindestens in Kauf

- 13 - genommen. Damit sei der Beschuldigte (solidarisch mit allfälligen anderen Beteiligten) dem Grundsatz nach zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung zu bezahlen, wobei dieser zur Bezifferung auf den Zivilweg zu verweisen sei. Sollte das Obergericht der Ansicht sein, dass eine Beteiligung des Privatklägers am Raufhandel unklar sei, wäre er mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. Eine Abweisung seines Begehrens wäre jedenfalls nicht zulässig, da auf diese Weise das Strafgericht implizit eine Schuldigsprechung des Privatklägers wegen Raufhandels vornehmen würde, ohne seine prozessualen Rechte einzuhalten (Urk. 68 S. 7). In ihrer Berufungsantwort führte die Vertreterin des Privatklägers aus, es treffe zu, dass gegen viele Beteiligte keine weiteren Ermittlungen getätigt worden seien. Der Genugtuungsanspruch des Privatklägers dürfe aber nicht verneint werden, indem ihm ohne Einhaltung seiner strafprozessualen Rechte die Teilnahme an einem Raufhandel vorgeworfen werde. Die in

der Berufungsbegründung unter Ziffer 4 zitierten Ausführungen des angefochtenen Urteils seien willkürlich und aktenwidrig. Der Privatkläger sei als Unbeteiligter verletzt worden, er sei nicht in den Streit involviert gewesen. Keiner der befragten Zeugen habe ausgesagt, dass der Privatkläger am Raufhandel beteiligt gewesen sei. Offenbar habe es Streit mit einem bärtigen Erwachsenen gegeben, dass der Privatkläger und seine Freunde dazu gehört hätten, sei jedoch in keiner Weise erstellt. Im angefochtenen Urteil werde ausgeführt, dass gemäss übereinstimmenden Aussagen mehrerer Beteiligten der Beschuldigte eine verbale Auseinandersetzung mit dem Privatkläger gehabt habe. Dies sei aktenwidrig. Einzig ein Zeuge habe ausgesagt, dass der Privatkläger "wahrscheinlich" eine Diskussion mit dem Beschuldigten gehabt habe. Dies schliesse er aber lediglich aus dem Umstand, dass der Privatkläger beim Beschuldigten gestanden sei. Insgesamt würden unzählige widersprüchliche Aussagen existieren, die ein wenig klares Bild vermitteln würden. Die Angaben, dass bärtige Männer in den Konflikt involviert gewesen seien, würden jedenfalls nicht ausreichen, um dem Privatkläger eine Teilnahme an einem Raufhandel vorwerfen zu können. Die Ausführungen der Vorinstanz auf Seite 80 des Urteils, wo der Privatkläger als "Beteiligter" erwähnt werde, seien daher willkürlich und würden auf aktenwidrigen Annahmen basieren. Auch gemäss Anklageschrift

- 14 - habe sich die Streitigkeit zwischen der Gruppe des Beschuldigten und "namentlich nicht bekannten mutmasslich kurdischstämmigen Erwachsenen" entwickelt. Beim Privatkläger und seinen vier Begleitern, die der Jugendanwältin alle bekannt gewesen seien, habe es sich gemäss Anklage demnach nicht um die in die Streitigkeit verwickelte Gruppe gehandelt. Das stimme auch mit den Aussagen des Privatklägers und von G. _____ überein, wonach diese auf dem Heimweg gewesen seien, als sie auf eine sich bereits im Gang befindliche Streitigkeit getroffen seien. Die Annahme der Vorinstanz, dass die Gewalthandlungen mit grosser Wahrscheinlichkeit aus den Reihen des Privatklägers gekommen sein dürften, seien daher völlig aus der Luft gegriffen. Vielmehr liege keine Beteiligung des Privatklägers an der Auseinandersetzung vor. Die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Urteil seien willkürlich, weshalb die Voraussetzungen für eine Ermässigung oder Abweisung der Genugtuung gemäss Art. 44 Abs. 1 OR nicht erfüllt seien. Offenbar sei am Ende auch die Vorinstanz zur Überzeugung gelangt, dass dem Privatkläger keine Beteiligung und damit kein Selbstverschulden vorgeworfen werden könne, habe sie doch selbst auf eine Kürzung der Genugtuung verzichtet (Urk. 68 S. 3 ff.). Die Vertreterin des Privatklägers machte in ihrer Stellungnahme zur Stellungnahme zur Berufungsantwort geltend, die Vorinstanz sei zum Schluss gelangt, dass zu wenig Hinweise für eine Beteiligung des Privatklägers vorhanden gewesen seien, weshalb die Zivilforderung des Privatklägers nicht gekürzt worden sei. Eine Abweisung der Zivilforderung im Strafverfahren wäre sodann entgegen den Ausführungen des Beschuldigten präjudizierend für das Zivilverfahren. Es könne nicht sein, dass in einem Strafverfahren mit zu wenig abgeklärtem Sachverhalt eine Abweisung ausgesprochen und dem Privatkläger dadurch ein späteres zivilrechtliches Vorgehen verwehrt werden würde. Der Beschuldigte führe selbst aus, dass dem Privatkläger eine Beteiligung am Raufhandel nicht nachgewiesen werden könne. Somit bestehe keine Grundlage für eine Abweisung seiner Zivilforderung. Der Hauptantrag des Beschuldigten sei daher abzuweisen. Dass das Urteil der Vorinstanz widersprüchliche Angaben enthalte, werde nicht in Abrede gestellt. Falsch seien jedoch nicht die Schlussfolgerungen der Vorinstanz,

- 15 - sondern jene Passagen, in denen ohne Grundlage von einer Beteiligung des Privatklägers die Rede sei (Urk. 76 S. 2 f.). 4. Das Jugendgericht kann auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist (Art. 34 Abs. 6 JStPO). Falls Zivilansprüche eine besondere Untersuchung erfordern, bestritten oder noch nicht spruchreif sind, ist die Sache an das Zivilgericht zu überweisen und das Jugendgericht spricht sich einzig über strafrechtliche Aspekte des Falles aus (BSK JStPO-Bürgin/Biaggi, 2. Auflage 2014, Art. 34 N 13). 4.1. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den Voraussetzungen für die Zusprechung von Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR und Art. 49 Abs. 1 OR und zur Solidarhaftung gemäss Art. 50 Abs. 1 OR verwiesen werden (Urk. 49 S. 75 f. und S. 78 f.). Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass der Beschuldigte durch die Beteiligung am Raufhandel und damit an einer Teilnahme an einer gewalttätigen wechselseitigen Auseinandersetzung einen kausalen Beitrag für den in diesem Rahmen eingetretenen Schaden geleistet und sich in zivil- bzw. haftungsrechtlich relevanter Weise an der Schädigung des Privatklägers beteiligt hat. Sie wies zu Recht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, wonach es belanglos ist, welche der an der gefährlichen Tätigkeit beteiligte(n) Person(en) die eigentliche Schadensursache gesetzt hat und dass die Gefahr für sämtliche Beteiligten – insbesondere auch für den Privatkläger – durch den Beschuldigten und die übrigen Beteiligten durch ihre Teilnahme am Raufhandel gemeinsam geschaffen wurde. Entsprechend haben der Beschuldigte und die weiteren am Raufhandel beteiligten Personen die (sowohl physischen wie auch psychischen) Verletzungen des Privatklägers nicht nur gemeinsam verursacht, sondern auch gemeinsam verschuldet. 4.2. Zu einem allfälligen Selbstverschulden des Privatklägers hat die Vorinstanz jedoch keine Ausführungen gemacht bzw. scheint ein solches nicht angenommen zu haben. Ein solches wird nun aber von der Verteidigung geltend gemacht.

- 16 - Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden (Art. 44 Abs. 1 OR). Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, dass das Selbstverschulden des Geschädigten bei der Bemessung von Schadenersatz und Genugtuung durch einen entsprechenden Abzug berücksichtigt werden muss (BGE 143 III 254 E. 3.3, BGE 129 IV 149 E. 4.1, BGE 123 III 306 E. 9b, BGE 117 II 50 E. 4b). Selbstverschulden ist ein "Umstand", der auf die Entstehung des Schadens einwirken kann. In einem solchen Fall stellt das Selbstverschulden einen Reduktionsgrund dar. Selbstverschulden ist gegeben bei einem für den Schaden ursächlichen Verhalten, dessen Gefährlichkeit der Geschädigte erkannt hat oder hätte erkennen müssen, und das bei anderer Rollenverteilung ein Verschulden darstellen würde. Selbstverschulden liegt auch vor, wenn der Geschädigte es unterlässt, zumutbare Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, die geeignet wären, der Entstehung oder Verschlimmerung eines Schadens entgegenzuwirken. Liegt ein Reduktionsgrund vor, so kann der Richter den zu leistenden Schadenersatz herabsetzen oder von einer Leistungspflicht gänzlich entbinden (BSK OR I-Kessler, 7. Auflage 2020, Art. 44 N 7 und N 16). Zu den Umständen, die der Richter bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen hat, gehört auch ein Mitverschulden des Verletzten. Ausgeschlossen ist ein Genugtuungsanspruch aber höchstens bei Vorliegen eines groben Selbstverschuldens. Trifft beide Seiten ein Verschulden, so ist bei der Bemessung eine Abwägung vorzunehmen (Kessler, a.a.O., Art. 47 N 18). In der Sachverhaltserstellung erachtete die Vorinstanz die

Aussagen des Privatklägers und seiner Kollegen, wonach es überhaupt keine Auseinandersetzung gegeben habe und die Verletzungen des Privatklägers aus dem Nichts entstanden seien, als reine Schutzbehauptungen, dies insbesondere, weil die Gewalthandlungen gegen den Beschuldigten "mit grosser Wahrscheinlichkeit aus den Reihen des Privatklägers gekommen sein dürften" (Urk. 49 S. 44 f.). Sie erachtete es als erstellt, dass zunächst der Privatkläger mit G._____ am Tatabend auf die Gruppe des Beschuldigten gestossen sei und der Beschuldigte und der

- 17 - Privatkläger in eine verbale Auseinandersetzung geraten seien, worauf der Privatkläger telefonisch Kollegen gerufen habe, welche dann gekommen seien. Nach einer Beleidigung aus der Gruppe des Beschuldigten sei die Situation eskaliert, und es habe ein unübersichtlicher Konflikt resultiert, woran sich eine unbestimmbare Anzahl Personen handgreiflich beteiligt habe (Urk. 49 S. 50). In der rechtlichen Würdigung hielt sie fest, dass der Beschuldigte der Auslöser dafür gewesen sei, dass die beiden Gruppen überhaupt aufeinandergetroffen seien, indem er den Privatkläger unnötig provoziert habe (Urk. 49 S. 70). Aus der Sachverhaltserstellung der Vorinstanz ergibt sich nicht abschliessend, ob dem Privatkläger ein Selbstverschulden im haftpflichtrechtlichen Sinn angerechnet werden muss, und selbst wenn man auf ein solches schliessen würde, liegen zu wenige Anhaltspunkte vor, in welchem Umfang von einem Selbstverschulden ausgegangen werden müsste. Festzustellen, ob der Privatkläger, gegen welchen bisher keine Strafuntersuchung wegen Raufhandels geführt wurde, als Beteiligter des Raufhandels gilt und ob ihm ein Selbstverschulden anzurechnen ist, ist ohne weitere Untersuchung nicht möglich. Ob unter diesen Umständen ein Genugtuungsanspruch besteht und wenn ja, in welchem Umfang die Haftungsquote des Beschuldigten festzusetzen ist, ist offen. Eine seriöse Behandlung dieser Frage sprengt den Rahmen des Adhäsionsverfahrens. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers gegen den Beschuldigten ist deshalb gestützt auf Art. 34 Abs. 6 JStPO auf den Zivilweg zu verweisen. Dies entspricht auch dem Eventualantrag der Verteidigung, welche eine Beurteilung des Mitverschuldens des Privatklägers und desjenigen des Beschuldigten als unverhältnismässig aufwändig für das vorliegende Strafverfahren erachtet (Urk. 62 S. 5), und dem Eventualantrag der Vertreterin des Privatklägers, welchen sie für den Fall stellte, dass das Obergericht der Ansicht sein sollte, dass eine Beteiligung des Privatklägers am Raufhandel unklar sei (Urk. 68 S. 7).

III. Kostenfolgen 1. Im Berufungsverfahren wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 16

- 18 - Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes – es ging nur noch um die Genugtuungsforderung des Privatklägers – erscheint die Festsetzung einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.– als angemessen. 2. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte und der Privatkläger unterliegen beide mit ihren Hauptanträgen, obsiegen aber mit ihren Eventualanträgen, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, dem Beschuldigten und dem Privatkläger je zu einem Viertel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Da dem Privatkläger mit Verfügung der Oberjungenanwaltschaft des Kantons Zürich vom 26. Januar 2021 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (Urk. 19/8), ist derjenige

Viertel der Kosten, welche er zu tragen hätte, einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). In analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO ist der Privatkläger indessen zur Rückzahlung zu verpflichten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2; BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, 2. Auflage 2014, Art. 138 N 4). Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf Fr. 4'120.50 (inkl. MWST) festzusetzen sind (Urk. 82), und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, welche auf Fr. 3'482.80 (inkl. MWST) festzusetzen sind (Urk. 83), sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 25 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von je einem Viertel – auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 19 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.